

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Koller GmbH



1. Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand wird im entsprechenden Feld im Mietvertrag beschrieben. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere an An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind vom Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untervermietung oder Weiterverleih untersagt. Der im Mietvertrag angegebene Wert des Mietgegenstandes wird als einvernehmlich festgelegter und beidseitig anerkannter Vertrags- bzw. Verrechnungspreis vereinbart. Er wird ermittelt bei Neugeräten nach dem Verkaufspreis und bei gebrauchten Geräten nach dem Zeitwert unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung.

2. Vertragsbestandteile:

Die Bestimmungen des Mietverhältnisses finden sich in nachfolgenden Unterlagen:

1. Mietvertrag
2. Kaufvertragsoption (falls vorhanden)
3. Allgemeine Mietbedingungen
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Falle des Widerspruchs zwischen diesen Vertragsbestandteilen gelten sie in obiger Reihenfolge.

3. Vertragsdauer:

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen übergeben worden ist. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand dem Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung über die Vertragsdauer hinaus bedarf eines entsprechenden Übereinkommens mindestens 1 Tag vor Ablauf der Mietzeit.

4. Gefahrenübergang:

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei Abholung des Mietgegenstandes vom Lagerplatz des Vermieters bzw. Übergabe an den Frachtführer und endet nach ordnungsgemäßer Rückstellung an den vom Vermieter angegebenen Ort.

5. Mietzins:

Der vereinbarte Mietzins gilt für den einschichtigen Betrieb von max. 50 Wochenarbeitsstunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine höhere Nutzung wird nicht berechnet. Die Miete ist jedoch auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird. Sollten durch den Vermieter Stillstandszeiten entstehen (z.B. durch Servicezeiten), werden Mietzinsänderungen erst ab einer Stillstandszeit größer 5 Werktagen berücksichtigt.

6. Mietzinsberechnung und Zahlung:

Der Mietzins wird im Vorhinein berechnet und ist ohne jeden Abzug sofort bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Bei längerfristiger Mietdauer erfolgt die Verrechnung monatlich ab Beginn des Mietverhältnisses. Bei Zahlungsverzug – aus welchem Grunde auch immer – ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% je angefangenem Monat zu fordern. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters, aus welchem Rechtsgrund immer gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

Die erste Mietrate ist im Voraus zahlbar, die weiteren Mietraten sind sofort nach Rechnungserhalt des neuen Monats im Voraus fällig und dem Vermieter auf das angegebene Konto zu überweisen. Die Kautions von 3 Bruttomonatsmieten ist im Voraus fällig. Der Mieter erhält nach Beendigung des Mietverhältnisses die Kautionszinsen wieder zurück, sofern keine offenen Forderungen oder Schäden vorliegen.

7. Nebenkosten:

Der jeweilige Mietzins versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladung, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie ohne Betriebsstoffe und Personalkosten für Einschulung und Betrieb. Die Kosten für die Vertragsvergebungsgebühr gehen zu Lasten des Mieters.

8. Übergabe, Rücknahme, Mängelrüge:

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten. Dasselbe gilt für den Mieter bei Rücklieferung an den Vermieter. Vor Absendung oder bei Übernahme des Mietgegenstandes ist sowohl bei An- als auch bei Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Etwaige Mängel sind dabei aufzuzeigen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichts, gilt der Mietgegenstand als vertragsgemäß geliefert bzw. zurückgestellt. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen, in Punkt 8 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist der Mieter verpflichtet, für jene Zeit, die für die Beschaffung der Ersatzteile und die Behebung der Schäden notwendig ist, weiterhin ein Nutzungsentgelt in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu entrichten. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten sind in der geschätzten Höhe dem Mieter vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.

Sollte der Vermieter nach Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückstellen, ist der Vermieter berechtigt, ein Nutzungsentgelt i.d.H. des bisherigen Mietzinses zu verlangen.

9. Pflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur an dem genannten Standort, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen. Die Bedienungsanweisung am Mietgegenstand bzw. die diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten. Der Mietgegenstand ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich vom Vermieter durchzuführen. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Mieter. Auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu ermöglichen und zu erleichtern.

10. Haftung:

Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden ist. Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden, die durch Benutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder Dritte entstehen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von Dritten haftbar gemacht wird. Wenn der Mietgegenstand, aus welchen Gründen auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden. Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz BGBI 1988/99 oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an bzw. durch betrieblich erworbene(n) Produkte(n) des Mieters als Unternehmer (§ 1, Abs. 1, Z 1, KSchG) ist ausgeschlossen.

11. Versicherung:

Wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Mieter, die im Mietvertrag angeführte Versicherung so rechtzeitig abzuschließen, dass vom Mietbeginn bis Mietende Versicherungsschutz gegeben ist. Auf Verlangen hat der Mieter dies dem Vermieter durch Vorweis der Police nachzuweisen. Kann der Mieter den Versicherungsschutz bis spätestens bei der Übergabe des Mietgegenstandes nicht nachweisen, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Versicherung abzuschließen.

Sollte der Mieter den Mietgegenstand durch eigene Versicherungen schützen, muss dies durch Vorlage der Police belegt werden. Im Falle einer Kündigung der Versicherung ist der Vermieter umgehend zu verständigen. Der Vermieter behält sich das Recht der Nichtakzeptanz der Versicherung des Mieters vor. Sämtliche Geräte sind seitens Koller GmbH Forsttechnik Maschinenbruch-Kasko versichert. So nicht anders im Vertrag angeführt ist die Versicherungsprämie im Mietpreis inkludiert. Der Selbstbehalt liegt im Schadensfall bei €2.500,00, für Laufwägen bei €3.000. Bei Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus beträgt der SB mind. 10 %, bei Raub oder Unterschlagung mind. 20 % des Wertes des Mietgegenstandes.

12. Reparaturen:

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des Vermieters zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Folgeschäden aufgrund versäumter Servicepflicht gehen zu Lasten des Mieters. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbearbeitung werden auf Kosten des Mieters Instand gesetzt. Sollte ein Mietgegenstand nicht gemäß Punkt 9 versichert sein, geht eine strittige Reparatur zu Lasten des Mieters. Folgeschäden mangels Erneuerung von Verschleißteilen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der Durchführung der Service- / Wartungs- und Reparaturarbeiten des Mietgegenstandes nach freier Wahl und ohne Anspruch des Mieters, diesem vorübergehend oder für die restliche Mietdauer ein dem Mietobjekt entsprechendes gleichwertiges Ersatzgerät ohne sonstige Änderungen der Vertragsbestimmungen zu Verfügung zu stellen.

13. Kündigung und Auflösung des Mietvertrages:

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsteile vorzeitig unkündbar. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Mietverträge können beiderseits unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum Kalendertag eines Folgemonats ab Vertragsbeginn mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründeten Zweifel an der Bonität des Mieters aufkommen lassen;
- b) der Mieter nach geschehener Einmahnung und der Setzung eines Termins mit der Bezahlung des Mietzinses dergestalt säumig ist, dass er mit Ablauf des Termins den rückständigen Mietzins nicht vollständig entrichtet hat;
- c) dem Vermieter eine Besichtigung des Mietgegenstandes zur Zustands- bzw. Schadensfeststellung trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird;
- d) der Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Gebrauchs- oder sonstige Rechte, welcher Art auch immer, am Mietgegenstand Dritten einräumt oder überlässt;
- e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes ändert.

Wenn der Vertrag vom Vermieter aus einem der erwähnten oder aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, ist dieser berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichtes, auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport desselben zu ermöglichen und allenfalls durch Öffnung von Verschlüssen zu dulden hat, abzuholen, in seine Gewahrsame zu nehmen oder bei einem bestimmten Verwahrer einzustellen oder durch andere geeignete Maßnahmen für den weiteren Gebrauch des Mieters untauglich zu machen. Zu solchen Maßnahmen ist der Vermieter sowohl zur Sicherstellung fälliger Mietzinsforderungen vor Beendigung des Mietverhältnisses, als auch nach vorzeitiger Vertragsauflösung berechtigt. Der Mieter verzichtet auf das Recht zur Besitzstörungsklage und auf die Einwendung, dass der Mietgegenstand zur Aufrechterhaltung seines Betriebes notwendig sei, sowie auf die Geltendmachung von Ersatzforderungen aus welchem Grunde immer. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben unverändert bestehen.

14. Eigentumseingriffe Dritter:

Wenn von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstandes behördlich oder gerichtlich Zugriff geübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme, usw.) ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon sofort mittels eingeschriebenen Briefes und aller darauf Bezug habender Verfügungen und Unterlagen zu verständigen; der Mieter hat alle Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen zu tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig und zweckmäßig sind. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, haftet er unbeschränkt für alle nachteiligen Folgen.

15. Sonstige Bestimmungen:

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Hauptsitz des Unternehmens des Vermieters vereinbart. Für Fragen der Vermietung, die weder durch diesen Vertrag noch durch die Allgemeinen Bedingungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.